

HEIMSTATUT

gem. § 15 StHG

I. Angaben über den Studentenheimbetreiber und den Widmungszweck

- (1) Der Betreiber des Bildungszentrums Geidorf ist der Verein „Kulturzentrum und Studentinnenheim Geidorf, Verein für Bildungsinitiativen und Sozialhilfe“, ZVR 102476908.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, nämlich die Förderung von Kultur- und Bildungsinitiativen unter Beachtung der allenfalls geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Ziele. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

II. Aufnahme und Verlängerung

- (1) Das Bildungszentrum Geidorf steht grundsätzlich allen Studentinnen offen, die eine österreichische Universität, Hochschule oder Akademie besuchen oder eine die Reifeprüfung voraussetzende Ausbildung absolvieren.
- (2) Der Vertrag kann für die Dauer von 12 Monaten oder auf Wunsch der Studierenden auch für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit von Juli bis September jeden Jahres wird das Studentinnenheim als Beherbergungsbetrieb geführt. In diesem Zeitraum ruhen die vertraglichen Pflichten. Das bedeutet, dass die Heimbewohnerin nicht berechtigt ist, den Heimplatz während der Sommerferien (Juli bis September) zu benutzen.
- (3) Bei Interesse an einem weiteren Verbleib ist ein fristgerechter Antrag zu stellen, soweit ein Verbleib aus gerechtfertigten Gründen nicht ausgeschlossen ist (z.B. Renovierung).

III. Benützungsvertrag

Bei Aufnahme und Verlängerung wird ein schriftlicher Benützungsvertrag zwischen Heimleitung und Heimbewohner abgeschlossen. Wesentliche Bestandteile des Benützungsvertrages sind das Heimstatut, die Heimordnung, die Höhe des Entgeltes, die Dauer des Vertragsverhältnisses und die Möglichkeit der Auflösung.

IV. Schlüssel

Die Haustüre lässt sich mit einem elektronischen Schlüssel (Transponder) öffnen. Der Transponder, der den Heimbewohnerinnen übergeben werden, bleibt Eigentum des Hauses. Das Überlassen des Transponders an Dritte ist untersagt. Der Verlust des Transponders ist von der Heimbewohnerin unverzüglich der Heimleitung zu melden. Bei Verlust sind von der betreffenden Person die Kosten der Anschaffung eines neuen Transponders zu bezahlen. Die Übergabe des Transponders wird in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

V. Mängelanzeigen und Schäden

Anlässlich der Übergabe beim Einzug in das Studentinnenheim und bei einem Zimmerwechsel wird mit jeder Heimbewohnerin eine Mängelfeststellung durchgeführt. Mängel, die im Zuge

der Zimmerübergabe nicht festgestellt wurden, gehen zu Lasten der Heimbewohnerin. Jede Heimbewohnerin ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen oder deren Inventar umgehend der Heimleitung schriftlich zu melden. Eine Bewohnerin, die eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor ihrem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Jede Heimbewohnerin haftet für die von ihr verursachten Schäden.

VI. Tierhaltung, Waffen

In den Heimen dürfen keinerlei Tiere gehalten werden. Das Einbringen von Waffen in die Heime ist nicht gestattet.

VII. An- und Abmeldung nach dem Meldegesetz

Auf die gesetzliche Meldepflicht wird hingewiesen. Die An- und Abmeldung ist vom Heimbewohner selbst beim zuständigen Meldeamt durchzuführen

(https://www.graz.at/cms/beitrag/10022850/7744229/An_und_Abmelden_eines_Wohnsitzes.html)

VIII. Sonstige Rechtsvorschriften

Abgesehen vom Studentenheimgesetz und dem gegenständlichen Heimstatut ergeben sich Rechte und Pflichten der Heimleitung und der Heimbewohnerinnen insbesondere aus folgenden Unterlagen:

- Benützungsvertrag
- Heimstatut
- Heimordnung, insbesondere Brandschutzbestimmungen
- Meldegesetz